Stadt Landsberg **16.03.2023**
Stadtrat

Beschlussvorlage Nr.: **BV/361/2023** **öffentlich**

Berichterstatter: , Innere Verwaltung

Gegenstand der Vorlage

Klagerücknahme Zensus 2022

Gremium	Sitzung	Zuständigkeit
Stadtrat	30.03.2023	Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Klage der Stadt Landsberg gegen das Statistische Landesamt LSA wegen der Festsetzung des Kostenerstattung nach § 12 Zensus AG 2022 LSA aufgrund des abschlägigen Entscheidung des Landesverfassungsgerichts in dem Verfahren LVG 6/22 zurück zu nehmen.

Sachverhalt:
Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 28.07.2022 die Verwaltung beauftragt, gegen den Festsetzungsbescheid zur Kostenerstattung nach § 12 ZensAG 2022 LSA – Festsetzung der Schlusszahlung -vom 05.07.2022, Klage beim Verwaltungsgericht zu erheben. Die Klage wurde in Ansehung der laufenden kommunalen Verfassungsbeschwerde gegen § 12 ZensAG LSA zunächst fristwahrend erhoben.

Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht wurde bis zur Entscheidung des Landesverfassungsgerichts über die kommunale Verfassungsbeschwerde ruhend gestellt. Nunmehr liegt die Entscheidung des Landesverfassungsgerichts vor. Das Gericht hält die vom Landesgesetzgeber vorgenommen Kalkulation der finanziellen Mehrbelastung der Kommunen durch die Aufgabenübertragung im Rahmen des Zensus 2022 für verfassungskonform. Den Anforderungen des Konnexitätsprinzips in Art. 87 Abs. 3 S. 2 und 3 LVerf genügt es, wenn der Landesgesetzgeber der Kostendeckungsregelung und dem Mehrbelastungsausgleich für die örtliche Durchführung statistischer Erhebungen durch Kommunen (hier: Zensus 2022) ein Berechnungsschema zugrunde legt, das den Personal- und Sachaufwand zur Aufgabenerfüllung nachvollziehbar bestimmt und sich nicht als ungeeignet oder fehlerhaft erweist. Bei der Ermittlung der Mehrbelastung habe der Gesetzgeber sämtliche Kosten berücksichtigt, die für die zeitlich befristete Übertragung der Aufgabe der Errichtung einer örtlichen Erhebungsstelle in den 38 Kommunen anfallen. Die dargestellte Kalkulation des Gesetzgebers zur Ermittlung der Mehrbelastung geht zwar notwendig von Schätzungen aus, ist jedoch mit einer erheblichen Detailtiefe angestellt und nachvollziehbar.

Die Kalkulation des Gesetzgebers basiere einerseits auf der besonderen Fachkenntnis des Verbunds der statistischen Landesämter und andererseits auf den Erfahrungen mit einem vergleichbaren Kalkulationsschema, welches zur Ermittlung des Kostenaufwands beim Zensus 2011 eingesetzt wurde.

Demzufolge haben die Kommunen keinen Anspruch auf einen Ausgleich nach Art. 87 Abs. 3 S. 3 LVerf für eine Mehrbelastung durch Personalaufwand, der nicht durch die gesetzlichen Anforderungen an die Aufgabenerfüllung bedingt ist.

In Anbetracht der Urteilsgründe erachtet die Verwaltung die Erfolgsaussichten der Klage gegen das Landesamt für Statistik mit dem Ziel, das Landesamt zu verpflichten die Festsetzung des Mehrbelastungsausgleichs für die Erhebungsstelle in Landsberg um rund 26.000 Euro aufgrund tatsächlicher Mehrkosten zu erhöhen, für sehr gering.

Zur Vermeidung weiterer Gerichtskosten und Auslagen soll die Klage kostenpflichtig zurückgenommen werden.

Finanzierung:

Die Stadt Landsberg hat im August 2022 auf Grund der Klageerhebung Gerichtskosten i.H.v. 1.347,00 € bezahlt. Mit Rücknahme der Klage sollten 2/3 der Kosten erstattet werden, ca. 898,00 €

Bürgermeister
der Stadt Landsberg

Anlagenverzeichnis:
- Schriftsatz VG Halle